

HRRS-Nummer: HRRS 2025 Nr. 213

Bearbeiter: Felix Fischer/Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2025 Nr. 213, Rn. X

BGH 2 ARs 326/24 (2 AR 207/24) - Beschluss vom 3. Dezember 2024

Zuständigkeitsbestimmung (Jugendrichter; Einziehung).

§ 14 StPO; § 85 JGG

Entscheidungstenor

Für die Vollstreckung der mit Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom 10. April 2018 - 423 Ls 14/18 - angeordneten Einziehung des Wertes von Taterträgen ist der Jugendrichter beim Amtsgericht Magdeburg zuständig.

Gründe

1. Das Amtsgericht - Jugendschöffengericht - Tiergarten hat den Verurteilten mit Urteil vom 10. April 2018 wegen 1
Diebstahls in zwei Fällen verurteilt, ihn angewiesen, 100 Arbeitsstunden binnen vier Monaten nach näherer Weisung
durch die Jugendgerichtshilfe zu erbringen, und die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 8.057 Euro als
Gesamtschuldner angeordnet.

Abgesehen von der Einziehungsentscheidung ist das Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vollständig vollstreckt. Da der 2
Verurteilte nunmehr im Bezirk des Amtsgerichts Magdeburg wohnt, hat der Jugendrichter des Amtsgerichts Tiergarten als
Vollstreckungsleiter die Vollstreckung der Einziehungsentscheidung „gemäß § 85 Abs. 5 JGG“ an den Jugendrichter als
Vollstreckungsleiter beim Amtsgericht Magdeburg abgegeben. Dieser hat die Übernahme abgelehnt, weil er die Abgabe
der Vollstreckung allein in Bezug auf die Einziehungsentscheidung für unzulässig hält. Daraufhin hat der Jugendrichter
des Amtsgerichts Tiergarten die Sache mit Beschluss vom 13. August 2024 dem Bundesgerichtshof zur Bestimmung des
zuständigen Gerichts vorgelegt.

2. Der Bundesgerichtshof ist als gemeinschaftliches oberes Gericht der Amtsgerichte Tiergarten (Bezirk des 3
Kammergerichts) und Magdeburg (Bezirk des Oberlandesgerichts Naumburg) zur Entscheidung des zwischen den
Jugendgerichten bestehenden Zuständigkeitsstreits nach § 14 StPO berufen, der auch für das Vollstreckungsverfahren
gilt (vgl. BGH, Beschluss vom 6. August 2019 - 2 ARs 172/19, BGHR JGG § 85 Abs. 5 Vollstreckungsabgabe 2 mwN).

3. Zuständig für die zwischen den beiden Jugendgerichten allein im Streit stehende Vollstreckung der angeordneten 4
Einziehung des Wertes von Taterträgen ist der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter beim Amtsgericht Magdeburg. Zwar
geht mit der Abgabe der Vollstreckung nach § 85 JGG die gesamte Verantwortlichkeit des Vollstreckungsorgans auf den
nachfolgenden Vollstreckungsleiter über (vgl. BGH, aaO); da das Urteil des Amtsgerichts Tiergarten mit Ausnahme der
Vollstreckung der Vermögensabschöpfungsentscheidung bereits vollständig vollstreckt ist, kann sich hier die Abgabe der
Vollstreckung aber nur noch auf die Einziehungsentscheidung beziehen. Ein unzumutbares Auseinanderfallen der
Zuständigkeiten ist deshalb hier nicht zu besorgen.